



SACHSEN-ANHALT
LANDESVERWALTUNGSAMT

3. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt

Beschluss

AZ: 3 VK LSA 02/13

Halle, 26.04.2013

§ 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA
§ 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) i. v. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A
- Begründetheit des Nachprüfungsantrags
- unzulässige Änderungen an den Vergabeunterlagen durch die Verfahrensbeteiligte
Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist begründet, da sie eine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA geltend machen kann.
Das streitbefangene Wertungsergebnis ist rechtswidrig, da die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf das Hauptangebot der Verfahrensbeteiligten gegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) i. v. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A verstößt.

In dem Nachprüfungsverfahren

.....

Antragstellerin

gegen den

.....

Antragsgegner

unter Beteiligung der

.....

Verfahrensbeteiligte

wegen

des gerügten Vergabeverstößes in der Öffentlichen Ausschreibung zur Baumaßnahme des Neubaus Sporthalle der, Vergabenummer Trennvorhang hat die 3. Vergabekammer unter Mitwirkung des Vorsitzenden Oberregierungsrat, der hauptamtlichen Beisitzerin Frau und des ehrenamtlichen Beisitzers Herrn beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, die Wertung entsprechend der Rechtsauffassung der erkennenden Kammer erneut durchzuführen.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Mit Veröffentlichung im Ausschreibungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt am schrieb der Antragsgegner im Wege der öffentlichen Ausschreibung auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) im Rahmen des Neubaus der Sporthalle der in Vergabenummer Trennvorhänge, aus. Die Submission war am, 11.00 Uhr.

Der Antragsgegner forderte im Leistungsverzeichnis unter Ziffer 1 Gewerk Trennvorhang in Zweifeldsporthalle mit der Bezeichnung – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – u. a. die Angabe eines GS-Prüf-Zeichen. Die Formulierung lautete wie folgt:

Der Bieter muss über das GS-Prüf-Zeichen mit Zeichengenehmigungs-Ausweis verfügen:

Datum:

Ausweis-Registrier-Nr.:

Genehmigungsinhaber ausgestellt auf:

Eigenes Unternehmen: ja/nein

Die Positionen 1.1.1 und 1.1.2 enthielten folgende Formulierungen:

1.1.1 Stahl-Unterkonstruktion für Trennvorhang

Stahl-Unterkonstruktion für die Montage des Trennvorhanges beidseitig an bauseits vorhandener Dachkonstruktion.

Die Befestigung der beiden Trennvorhangteile erfolgt beidseitig des Binders, um die Lasten möglich mittig in den Binder einzutragen. Die beiden Hochzugsanlagen werden durch einen Zentralantrieb angetrieben, daher ist die Antriebswelle durch den Binder zu führen, inkl. Herstellen aller erforderlichen Bohrungen im Binder.

Ca. 350 kg Stahlkonstruktion 2-fach grundiert, ein Stück komplett liefern und montieren.

Gewähltes Fabrikat/ Typ (Bieterangabe)

1.1.2 Trennvorhang

Trennvorhang, sachverständigen-baumustergeprüft entsprechend DIN 18032, Teil 4

Gewähltes Fabrikat/Typ(Bieterangabe)

Aufzugsmechanik komplett, mit baumustergeprüfter Statik, Präzisions-Stahlwelle, wartungsfreien Kugellagern, Tragegurte mit hoher Reißfestigkeit, mindestens 12-fach Sicherheit. Die Befestigung der Tragegurte an der Hubeinrichtung hat mittels nachstellbarer Befestigungselemente zu erfolgen.

Die Trennvorhänge sind bei Ausführung mit zentraler Wickelwelle mit einer Fangvorrichtung, bei Ausführung als Wellenanlage mit zwei automatischen Sicherheitsfangvorrichtungen an den äußeren Wellenenden auszustatten, die zusätzlich mit Zwangstrennern versehen sind, d.h. mit Einrichtungen, die im Falle eines Einrastens einer Fangvorrichtung den Antriebsmotor abschalten.

Abmessung des Trennvorhanges: Breite: ca. 23,95 m

(inkl. Einstand im Deckenbereich) Höhe: ca. 7,80 m

In der Position 1.1.4 Seitliche Sicherheitsverschlüsse wurde die Lieferung und Montage von seitlichen Sicherheitsverschlüssen, zwei Stück für den Trennvorhang, gefordert. Bei

heruntergefahrenem Trennvorhang sollten die seitlichen Trennvorhangenden geschlossen sein, um ein Hineinklettern in den Vorhang aus Sicherheitsgründen auszuschließen.

Zum Einreichungstermin am, 11.00 Uhr, lagen acht Hauptangebote und ein Nebenangebot vor.

Die Antragstellerin reichte zum Submissionstermin ein Hauptangebot und ein Nebenangebot, mit der Bezeichnung Alternativangebot Nr. 13025-1, ein. Im Hauptangebot hatte sie in den Positionen 1.1.1 Stahl-Unterkonstruktion für Trennvorhang sowohl als gewähltes Fabrikat als auch für den von ihr gewählten Typ „.....“ angeboten. Dazu hatte sie das GS-Prüf-Zeichen des TÜV, ausgestellt am 07.02.2006, Ausweis-Registrier-Nr., ausgestellt auf das Unternehmen GmbH, eingetragen und eine Kopie desselben dem Angebot beigelegt. Ausweislich dieser Kopie handelt es sich hierbei um einen doppelschaligen Trennvorhang kraftbetrieben mit zwei durchgehenden Antriebswellen. Im Alternativangebot Nr. 13025-1 hatte sie für die Position 1.1.1 Unterkonstruktion Trennvorhang, wie in Position 1.1.1 beschrieben, jedoch Ausführung – wie allgemein üblich – einseitig vom Binder komplett liefern und montieren für pauschal 600,00 € angeboten. Für alle anderen Punkte des Nebenangebotes hatte sie darauf verwiesen, dass das Hauptangebot vom 6.2.2013 gelten solle.

Die Verfahrensbeteiligte reichte ein Hauptangebot ein und hatte sowohl in der Position **1.1.1 Stahl-Unterkonstruktion für Trennvorhang**, als auch in der Position **1.1.2 Trennvorhang 1.3** eingetragen.

Ohne zunächst das Zertifikat für 1.3 vorzulegen, nahm sie für das GS-Prüfzeichen folgende Eintragungen vor:

GS-Prüf-Zeichen

mit Zeichengenehmigungs-Ausweis:

.....SÜD.....

Datum: 19. 06. 12.....

Ausweis-Registrier-Nr.:

Genehmigungsinhaber ausgestellt auf:

Eigenes Unternehmen: ja

In einem gesonderten Anschreiben zum Angebot teilte die Verfahrensbeteiligte unter der Überschrift Hinweis bezüglich der Position 1.1.4 Seitenverschlüsse außerdem mit, dass sie darauf aufmerksam mache, dass bei einer Ausführung, d.h. beidseitige Befestigung vom Binder, die Anbringung von Seitenverschlüssen nicht machbar sei, weil der Vorhang nicht bis in die obere Endstellung gefahren werden könne. Dies würde durch den Binder behindert.

Das von dem Antragsgegner beauftragte Büro für erstellte am 22. Februar 2013 einen Vergabevorschlag und machte darauf aufmerksam, dass die Antragstellerin in einem Schreiben vom 19. 2. 2013 darauf hingewiesen hätte, dass eine Trennvorhangkonstruktion mit zwei Hochzugsanlagen/Antriebswellen ausgeschrieben und das GS-Prüfzeichen für den Trennvorhang gefordert worden sei. Die Antragstellerin hätte darauf hingewiesen, dass die beiden Erstplatzierten ein solches Prüfzeichen für eine Trennvorhangkonstruktion mit zwei Hochzugsanlagen/Antriebswellen nicht vorweisen könnten. Sie forderte die Prüfung des Sachverhaltes und den Ausschluss dieser Bieter, wenn sich dies bestätigen würde. Das beauftragte Büro stellte dazu fest, dass der Einwand der Antragstellerin falsch sei. Ausgeschrieben worden seien nicht zwei Hochzugsanlagen oder Antriebswellen, sondern „die beiden Hochzugsanlagen sollen durch einen Zentralantrieb angetrieben werden.“ Die Verfahrensbeteiligte wurde durch das beauftragte Büro für eine Zuschlagserteilung vorgeschlagen. Unter der Überschrift ungültige Nebenangebote und Ausschlussgründe erfolgte im Vergabevorschlag des beauftragten Büros zudem der Hinweis, dass der Bieter GmbH als Nebenangebot eine

einseitige Ausführung des Trennvorhanges neben dem Binder angeboten habe. Der Binder solle aber, so wie ausgeschrieben, gleichmäßig beidseitig belastet werden. Das Nebenangebot könne nicht angenommen werden.

Im Ergebnis schloss sich der Antragsgegner in seinem Vergabevermerk vom 5. März 2013 dem Vergabevorschlag des beauftragten Büros an. Er bekundete nochmals, dass zwei Hochzugsanlagen mit einem Zentralantrieb geforderte worden seien und außerdem von allen Bietern die geforderten Nachweise zum GS-Prüfzeichen vorlägen.

Aus einer Aufstellung zur formalen Prüfung des Antragsgegners vom 15. Februar 2013 ist erkennbar, dass auf Grund des Hinweises der Verfahrensbeteiligten in ihrem Anschreiben zur Position 1.1.4, geklärt werden sollte, ob das Angebot wegen Nichteinhaltung der Vorgaben des Antragsgegners von der Wertung auszuschließen ist.

Am 4. März 2013 erfolgte dann jedoch im Vergabevorschlag der Abteilung Hochbau des Antragsgegners die Aussage, dass der Hinweis bezüglich der Position 1.1.4 keine Auswirkungen habe, da dies alle Bieter betreffe. Bei Wegfall dieser Position würde sich an der Bierrangfolge nichts ändern.

Nach Beendigung der Wertung teilte der Antragsgegner der Antragstellerin vorab per Fax am 7. März 2013 mit, dass ihr Angebot nicht berücksichtigt werden solle und beabsichtigt sei, den Zuschlag auf das Angebot der Verfahrensbeteiligten zu erteilen. Die Verfahrensbeteiligte habe das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Auf das Angebot der Antragstellerin könne der Zuschlag nicht erteilt werden, da es nicht das wirtschaftlichste sei. Ihr Nebenangebot könne aus fachlicher Sicht nicht gewertet werden, weil es nicht gleichwertig sei.

Daraufhin rügte die Antragstellerin am 7. März 2013 die Nichtwertung ihres Angebotes. Sie wies darauf hin, dass die Trennvorhanganlage entsprechend des Leistungsverzeichnisses und den beiliegenden Ausführungszeichnungen mit zwei Hochzugsanlagen erfolgen solle. Es handele sich hierbei um eine spezielle Form im Trennvorhangbau, da hier, durch zwei Antriebswellen auch zwei komplette Aufzugsmechaniken im Deckenbereich geliefert und montiert werden müssten. Diese Doppelanlage müsse beispielsweise über doppelte Absturzsicherungen an den Wellenenden (vier statt zwei) verfügen. Hierbei sei es aus technischer Sicht vollkommen irrelevant, ob der Antrieb zentral oder getrennt erfolge. Ausgeschrieben worden sei eine Trennvorhanganlage mit zwei Hochzugsanlagen (LV Seite 6) und gefordert sei das GS-Prüfzeichen (LV Seite 5). Die beiden günstigsten Bieter besäßen nach ihrem Kenntnisstand kein GS-Prüfzeichen über Trennvorhanganlagen mit zwei Antriebswellen/Hochzugsanlagen und seien somit von der Wertung auszuschließen.

Mit Schreiben vom 15. März 2013 teilte der Antragsgegner der Antragstellerin mit, dass die ausführliche Prüfung des dargestellten Sachverhaltes ergeben habe, dass es richtig sei, dass eine Trennvorhanganlage mit zwei Hochzugsanlagen ausgeschrieben worden sei. Durch diese Variante erfolge die Befestigung der beiden Trennvorhangteile beidseitig des Binders, um die Lasten mögliche mittig in den Binder einzutragen (entsprechend Position 1.1.1 Stahl-Unterkonstruktion für Trennvorhang). Eine einseitige Lasteinleitung sei statisch nicht zulässig. Es sei jedoch nicht richtig, dass dadurch eine Anlage mit zwei Antriebswellen gefordert worden sei. Vielmehr hatte der Bieter laut Position 1.1.2 Trennvorhang die Möglichkeit,

1. eine Ausführung mit zentraler Wickelwelle mit einer Fangvorrichtung zu wählen oder
2. eine Ausführung als Wellenanlage mit zwei automatischen Sicherheitsfangvorrichtungen zu wählen.

Für die Variante, die durch den zur Zuschlagserteilung vorgesehenen Bieter gewählt worden sei, liege der Vergabestelle das geforderte GS-Prüfzeichen mit Zeichnungsgenehmigungsausweis vor. Das Angebot dieses Bieters sei nicht von der Wertung auszuschließen.

Der Antragsgegner half der Beanstandung der Antragstellerin nicht ab.

Am 19. März 2013 teilte die Antragstellerin dem Antragsgegner mit, dass Sie ihre Beanstandung vom 7. März 2013 zur Angebotswertung und Zuschlagserteilung vollumfänglich aufrechterhalte.

Sie beantragte ein förmliches Nachprüfungsverfahren.

Daraufhin stellte der Antragsgegner am 22. März 2013 die Vergabeakten der 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt zu.

Die Antragstellerin beantragt,

die Wertung ihres Hauptangebotes.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag der Antragstellerin zurückzuweisen.

Der Antragsgegner nimmt am 22. März 2013 zum Nachprüfungsantrag wie folgt Stellung und führt aus, dass die Antragstellerin am 7. März 2013 das Vergabeverfahren beanstandet und er dem Antrag der Antragstellerin nicht entsprochen habe. Über die Gründe der Nichtabhilfe sei die Antragstellerin am 15. März 2013 schriftlich informiert worden. Die Antragstellerin habe mit Schreiben vom 19. März 2013 ihre Beanstandung aufrechterhalten.

Ferner sei es richtig, dass eine Trennvorhanganlage mit zwei Hochzugsanlagen ausgeschrieben worden sei. Durch diese Variante erfolge die Befestigung der beiden Trennvorhangteile beidseitig des Binders, um die Lasten möglich mittig in den Binder einzutragen. Eine einseitige Lasteinleitung sei statisch nicht zulässig. Es sei nicht richtig, dass dadurch eine Anlage mit zwei Antriebswellen gefordert worden sei. Vielmehr hatte der Bieter die Option, eine Ausführung mit zentraler Wickelwelle mit einer Fangvorrichtung oder eine Ausführung als Wellenanlage mit zwei automatischen Sicherheitsfangvorrichtungen zu wählen.

Der günstigste Bieter habe für die angebotene Variante mit zentraler Wickelwelle das gültige GS-Prüf-Zeichen mit Zeichengenehmigungs-Ausweis vorgelegt. Das Zertifikat liege bei.

Die Fabrikatstyp-Angabe „..... 1.3“ in den Positionen 1.1.1 und 1.1.2 habe nicht mit dem Zertifikat übereingestimmt. Eine entsprechende Aufklärung habe ergeben, dass es eine ältere Bezeichnung (1.3) und eine aktuelle Bezeichnung (2.3) gebe. Die Ursache des Fehlers liege in der Mitte 2012 vorgenommenen Nummerierungsänderung der Anlagen des Bieters. Bis dato hätten unter alter Zulassung die Typ-Nummern 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.6 für Wickelanlagen (Zulassung sei gültig bis 24. 04. 2013) gegolten. Ab Mitte 2012 gelten unter neuer Zulassung folgende Typ-Nummern: 2.1, 2.2, 2.21, 2.3 für Wickelanlagen (Zulassung gültig ab 20. 06. 2012 bis 19. 07. 2017).

Der angebotene Typ 1.3 habe momentan noch eine gültige Zulassung (Nr.). Parallel dazu habe auch der neue Typ 2.3 eine aktuelle Zulassung (.....). Beide Typen (1.3 und 2.3) entsprächen exakt den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses. Er halte daher den Antrag der Antragstellerin für unbegründet.

Die Verfahrensbeteiligte erfülle mit ihrem Angebot in allen Belangen die ausgeschriebenen Anforderungen. Alle notwendigen Nachweise und Zertifikate lägen vor. Die Verfahrensbeteiligte solle daher den Zuschlag erhalten.

Die Verfahrensbeteiligte erklärte auf Anfrage der 3. Vergabekammer, dass ihre Firma mit Ausstellungsdatum vom vom TÜV das Zertifikat mit der Prüfnummer erhalten habe. Grundlage dieser Prüfung seien die Typen 1.1. bis 1.6 gewesen. Dieses Prüfzeugnis erlösche mit dem Datum vom Submission sei am gewesen, so dass dieses Prüfzeugnis zum Zeitpunkt der Submission noch voll umfänglich gültig war und immer noch sei. Aus diesem Grund sei aus dem Prüfzeugnis der Type 1.3 zitiert worden. Es handle sich um den Typ 1.3, der beidseitig am Binder montiert sei. Demzufolge erfülle dieser Typ die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses.

Nachdem nunmehr das obige Zertifikat mit Datum zum seine Gültigkeit verliere, seien in dem neuen Zertifikat des TÜV Süd mit der Prüfnummer die Typennummern der verschiedenen Vorhangkonstruktionen den Typen des technischen Prospektes angeglichen worden. Der Vorhang, der beidseitig am Binder montiert werde, trage nunmehr in Zukunft die Typennummer 2.3 und sei auf Seite C ihres technischen Prospektes abgebildet.

Sie habe den geforderten Typ des Trennvorhanges angeboten. Der Vorhang hänge beidseitig am Holzleimbinder.

Sowohl die Einwände der 3. Vergabekammer als auch die Einwände der Antragstellerin wurden von der Verfahrensbeteiligten als falsch zurückgewiesen. Sie habe dem Leistungsverzeichnis das neue gültige Zertifikat beigelegt. Dieses sei gültig ab dem und dies auch deshalb, weil die zur Ausführung kommende Anlage erst nach diesem Datum eingebaut werden müsse. Sie trägt weiter vor, dass der von ihr angebotene Trennvorhang im vollen Umfang den Forderungen des Leistungsverzeichnisses entspreche und, da sie nachweislich das günstigste Angebot abgegeben habe, einer Vergabe dieser Arbeiten an sie nichts mehr im Wege stehe. Die Verfahrensbeteiligte wurde zum Verfahren angehört, da ihre wirtschaftlichen Interessen durch das Verfahren berührt sein könnten.

II.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist zulässig.

Gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Sachsen-Anhalt (Landesvergabegesetz – LVG LSA vom 19. November 2012 veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 23/2012) - ausgegeben am 30. 11. 2012 - ist die 3. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt für die Nachprüfung des vorliegenden Vergabeverfahrens örtlich und sachlich zuständig.

Die Antragsgegnerin ist öffentlicher Auftraggeber gemäß § 2 Abs. 1 LVG LSA. Der maßgebliche Gesamtauftragswert von 150.000 Euro bei Bauleistungen entsprechend § 19 Abs. 4 LVG LSA ist überschritten.

Die Antragstellerin ist auch antragsbefugt. Sie hat durch die Abgabe eines Angebotes ihr Interesse am betreffenden Auftrag hinreichend bekundet.

Die Antragstellerin hat die von ihr behaupteten Verstöße gegen die Vergabevorschriften im Sinne von § 19 Abs. 1 und 2 LVG LSA gerügt.

Der Nachprüfungsantrag der Antragstellerin ist begründet, da sie eine Verletzung ihrer Rechte im Sinne von § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA geltend machen kann.

Das streitbefangene Wertungsergebnis ist rechtswidrig, da die beabsichtigte Zuschlagserteilung auf das Hauptangebot der Verfahrensbeteiligten gegen § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) i. v. m. § 13 Abs. 1 Nr. 5 VOB/A verstößt.

Die hier im Angebotsschreiben der Verfahrensbeteiligten aufgezeigten vermeintlichen Mängel des Leistungsverzeichnisses, wie im vorliegenden Fall die Hinweise für die Position 1.1.4 Seitenverschlüsse, sind als Änderungen der Verdingungsunterlagen zu werten. Das bedeutet, dass die Verfahrensbeteiligte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) VOB/A bereits wegen Änderungen an den Verdingungsunterlagen von der Wertung auszuschließen ist und die Beurteilung der Eintragungen in den Positionen 1.1.1 und 1.1.2 entbehrlich war. Der Auftraggeber darf nur solche Angebote werten, die seinen ausgeschriebenen Anforderungen entsprechen, selbst wenn er im Nachhinein, wie im vorliegenden Fall, seine Meinung ändert und „großzügiger“ sein möchte. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es unterschiedliche Meinungen zur Richtigkeit des besten technischen Standards gibt (VK Baden-Württemberg, Beschluss vom 07.02.2013 – 1VK 1/13).

Das Angebot der Verfahrensbeteiligten ist daher einer Zuschlagserteilung nicht zugänglich.

Im Gegensatz zum Angebot der Verfahrensbeteiligten ist das Hauptangebot der Antragstellerin in Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen des Antragsgegners sehr wohl zuschlagsfähig. Die fehlerhafte Wertung gereicht der Antragstellerin zum Nachteil. Es ist danach unerheblich, ob das Nebenangebot der Antragstellerin vergleichbar ist und somit ebenfalls bezuschlagt werden könnte.

Die 3. Vergabekammer hält es für geboten, gegenüber den drei Verfahrensbeteiligten ihre rechtlichen Feststellungen bezüglich des Antrages der Antragstellerin darzulegen:

Die Eintragung bzw. die Nachreichung des Zertifikats des TÜV mit der Prüfnummer, das für die Produkte 2.1, 2.2, 2.21 und 2.3 gilt, für das im Leistungsverzeichnis eingetragene Produkt „.....“, für das das Zertifikat mit der Prüfnummer gilt, ist als Nachbessern des Angebotes durch die Verfahrensbeteiligte zu verstehen. Durch die Verfahrensbeteiligte hätte lediglich das TÜV-Zertifikat mit der Prüfnummer für „.....“ nachgereicht werden dürfen. Da aber das Produkt „.....“ nur einen Trennvorhang beinhaltet, obwohl im Leistungsverzeichnis in der Position 1.1.2 zwei Trennvorhänge verlangt wurden, werden damit die Anforderungen des Leistungsverzeichnisses nicht erfüllt. Dadurch ist auch ein Verstoß gegen § 8 LVG LSA i. V. m. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/A gegeben.

Die Prüfung und Wertung der Angebote ist als fehlerhaft anzusehen. Der Antragsgegner wäre gehalten gewesen, das Angebot der Verfahrensbeteiligten von der Wertung auszuschließen. Dadurch ist die Antragstellerin in ihren Rechten schwerwiegend verletzt. Vor diesem Hintergrund ist das Vergabeverfahren, ab dem Stadium zu wiederholen, in dem es fehlerhaft ist. Dies ist vorliegend zumindest die nochmalige Prüfung und Wertung der eingereichten Angebote.

Zur Beseitigung der Rechtsverletzung ordnet die Vergabekammer gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 LVG LSA an, dass das Vergabeverfahren in diesen Stand zurückzusetzen ist.

III. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 5 Satz 4 LVG LSA.

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr, hat den Vorsitzenden und die hauptamtliche Beisitzerin der Vergabekammer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterzeichnen. Ihm lag dieser Beschluss hierzu vor.

gez.

gez.